

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustrow

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wustrow gibt sich entsprechend § 9 Absatz 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (GVOBl. M-V S. 494), nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 27.02.2026 folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Name, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr	1
§ 2 Mitglieder	1
§ 3 Aktive Mitglieder	2
§ 4 Pflichten der aktiven Mitglieder	2
§ 5 Ehrenabteilung	2
§ 6 Jugendabteilung	2
§ 7 Verlust der Mitgliedschaft	3
§ 8 Organe der Feuerwehr	3
§ 9 Mitgliederversammlung	3
§ 10 Vorstand	4
§ 11 Gemeindeführerin / Gemeindeführer und deren Stellvertretung	4
§ 12 Wahlen	5
§ 13 Teilnahme an Versammlungen	6
§ 14 Schriftverkehr	6
§ 15 Schlussbestimmungen	6
§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	6

§ 1

Name, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Wustrow, in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, übernimmt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben.

Sie gliedert sich in:

- Aktiver Dienst (Einsatzabteilung, Reserveabteilung und Rückwärtiger Dienst),
- Ehrenabteilung,
- Jugendabteilung,
- Fördernde Mitglieder.

§ 2

Mitglieder

- (1) Die Feuerwehr steht für Zivilcourage, Hilfsbereitschaft und Demokratie. Die engagierten Mitglieder retten, löschen, bergen und schützen ungeachtet von Nationalität, Rasse, Religion und Hautfarbe. Sie tun dies, um die Unversehrtheit und damit auch die Würde des Menschen zu schützen. Schon deshalb schließen sich Extremismus und die Mitgliedschaft in der Feuerwehr aus.

- (2) Der Feuerwehr gehören an:
- die aktiven Mitglieder,
 - die Mitglieder der Ehrenabteilung,
 - die Mitglieder der Jugendabteilung,
 - die Fördernden Mitglieder.

§ 3

Aktive Mitglieder

- (1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer regelmäßig für den Einsatz und den Ausbildungsdienst zur Verfügung steht, unbescholten ist sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. In Zweifelsfällen ist die Tauglichkeit amtsärztlich festzustellen.
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Gemeindeführerin / den Gemeindeführer zu richten. Bewerberinnen und Bewerber unter 18 Jahren müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beifügen. Der Vorstand entscheidet über eine Aufnahme als aktives Mitglied. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen vor der Aufnahme erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.
- (3) Die Feuerwehrfrau / der Feuerwehrmann wird durch Handschlag und Unterschriftsleistung auf die Satzung verpflichtet.
- (4) Mitglieder, die aus der Jugendabteilung übernommen werden, werden durch Handschlag und Unterschriftsleistung auf die Satzung verpflichtet.
- (5) Nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist ein Übertritt in die Ehrenabteilung möglich. Das aktive Verhältnis zur Wehr bleibt dabei unberührt. Die Unterschreitung der Altersgrenze ist aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen möglich. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 4

Pflichten der aktiven Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet:

1. bei Alarm sofort zu erscheinen, wenn sie nicht aus wichtigem Grund verhindert sind,
2. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung gestellten Aufgaben zu erfüllen,
3. die Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen,
4. pünktlich an allen Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, wenn sie nicht aus wichtigem Grund verhindert sind und sich bei der Wehrführung abgemeldet haben.

§ 5

Ehrenabteilung

- (1) Aktive Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, Mitglieder der Ehrenabteilung. Wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen vorliegen, kann der Übertritt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, spätestens jedoch mit der Vollendung des 67. Lebensjahres.
- (2) Aktive Mitglieder, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres dienstunfähig werden, können zur Ehrenabteilung überstellt werden.
- (3) Mitglied der Ehrenabteilung kann auch werden, wer sich als Nichtmitglied der Freiwilligen Feuerwehr um das Brandschutzwesen verdient gemacht hat. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 6

Jugendabteilung

Für die Aufnahme in die Jugendabteilung sowie für die Rechte und Pflichten der Mitglieder gilt die Ordnung der Jugendfeuerwehr.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Auflösung der Feuerwehr, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft dazu nutzen, aktiv gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung zu werben, verlieren ihre Mitgliedschaft.
- (3) Der Austritt kann zu Beginn eines jeden Vierteljahres erklärt werden und wird zum Ende des Monats wirksam. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzureichen.
- (4) Über den Ausschluss aktiver Mitglieder, die
 - ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erweisen haben oder
 - ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können,
 entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit. Die/der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Nummer 1 gilt auch für Mitglieder der Ehrenabteilung.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds ist diesem unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
- (6) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe die Beschwerde an den Träger des Brandschutzes zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Verpflichtungen gegenüber der Feuerwehr, soweit sie aus der Mitgliedschaft erwachsen sind, bleiben bestehen.

§ 8

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Gemeindeführerin / der Gemeindeführer.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die aktiven Mitglieder der Gemeindefeuerwehr bilden die Mitgliederversammlung unter Vorsitz der Gemeindeführerin / des Gemeindeführers. Mitglieder der Ehrenabteilungen können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die die Gemeindeführerin / der Gemeindeführer oder der Vorstand nicht zuständig sind.
- (3) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch die Gemeindeführerin / den Gemeindeführer schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag geladen. Anträge zur Tagesordnung sollen rechtzeitig vor der Sitzung bei der Gemeindeführerin / dem Gemeindeführer schriftlich eingereicht werden. Sie sind der Mitgliederversammlung vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden.
- (4) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird unter Vorsitz der Gemeindeführerin / des Gemeindeführers oder ihrer/seiner Stellvertretung geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (5) Die Beschlussfähigkeit wird durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (6) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit

gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Gemeindeführerin / des Gemeindeführers. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es wird offen abgestimmt. Über Anträge grundsätzlicher Art kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vorher schriftlich bei der Gemeindeführerin/ dem Gemeindeführer eingereicht wurden.

- (8) Innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr entgegenzunehmen und fällige Neuwahlen durchzuführen.
- (9) Auf Beschluss des Vorstandes wird durch die Gemeindeführerin / den Gemeindeführer innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen oder wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Auf Verlangen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters ist eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (10) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Gemeindeführerin/ dem Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und dem Träger des Brandschutzes zu übermitteln ist.

§ 10

Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre die wählbaren Mitglieder des Vorstands.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
 - die Gemeindeführerin / der Gemeindeführer,
 - deren Stellvertretung,
 - die Jugendfeuerwehrwartin / der Jugendfeuerwehrwart,
 - deren Stellvertretung.
- (3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 1. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern der Feuerwehr,
 2. Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Gemeinde,
 3. Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne,
 4. Bekanntgabe der Wahlergebnisse bei der Mitgliederversammlung sowie bei der Gemeinde Wustrow, der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband.
 5. Übermittlung der Beschlussfassung über Beförderungsvorschläge an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister.
 6. Die Bestellung der Jugendwartin/des Jugendwartes und deren Stellvertretung im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister entsprechend § 2 Abs. 2 Satz 2 FwLDAVO M-V,
- (4) Die Pflichten der Gemeindeführung und ihre Aufgaben im Feuerwehrdienst wird durch und aufgrund gesetzlicher Vorschriften geregelt. Der Träger des Brandschutzes kann die Aufgaben und Pflichten in einer Dienstanweisung regeln. § 11 bleibt unberührt.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes beruft die Gemeindeführerin / der Gemeindeführer ein. Über jede Sitzung kann eine Niederschrift gefertigt werden, die von der Gemeindeführerin/ dem Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 11

Gemeindeführerin / Gemeindeführer und deren Stellvertretung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre die ehrenamtlich tätige Gemeindeführung.

- (2) Der Gemeindeführung gehören an:
- die Gemeindeführerin / der Gemeindeführer,
 - deren Stellvertretung,
- (3) Die Gemeindeführerin / der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihr / ihm durch oder aufgrund Gesetz sowie dieser Satzung übertragenen Aufgaben durch. Sie / er hat insbesondere:
- die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge durchzuführen,
 - den Jahresbericht bei der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist für Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 9 Absatz 6 entsprechend.
- (2) Die Mitglieder machen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister Vorschläge zur Wahl der Gemeindeführerin / des Gemeindeführers und ihrer/seiner Stellvertretung. Die Wahlvorschläge sind ihr/ihm schriftlich zwei Wochen vor dem Wahltermin mit den Unterschriften von mindestens fünf aktiven Mitgliedern einzureichen. Die Wahlvorschläge für die übrigen Vorstandsmitglieder, die nicht bestellt werden, können vor dem Sitzungstermin schriftlich bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht oder aus der Mitgliederversammlung heraus gemacht werden. Schriftlich eingereichte Vorschläge müssen von mindestens zwei aktiven Mitgliedern unterschrieben sein.
- (3) Wahlleiterin/Wahlleiter ist die Gemeindeführerin /der Gemeindeführer. Sie/er bildet mit zwei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die Gemeindeführerin /der Gemeindeführer selbst zur Wahl ansteht, ist die/der stellvertretende Gemeindeführerin / Gemeindeführer, bei ihrer/seiner Verhinderung das anwesende dienstälteste aktive Mitglied, das nicht selbst zur Wahl ansteht, Wahlleiterin/Wahlleiter.
- (4) Für die Wahl des Wahlvorstandes ist die einfache Mehrheit erforderlich.
- (5) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.
- (6) Zur Gemeindeführerin/zum Gemeindeführer und ihrer/seiner Stellvertretung ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl
1. bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern durch eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerberinnen und Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmenzahl, nehmen diese Bewerberinnen und Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleiterin/der Wahlleiter zieht;
 2. bei einer Bewerberin oder einem Bewerber wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann die Wahl solange wiederholt werden, bis die einfache Mehrheit zu Stande gekommen ist oder ein Mitgliederbeschluss bestimmt, dass die Wahl in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen wiederholt wird.
- (7) Nach Beendigung der Wahl hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihr/ihm und den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung, der Gemeinde Wustrow, der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband mitzuteilen.

- (8) Zur Gemeindeführerin /zum Gemeindeführer und ihrer/seiner Stellvertretung ist wählbar, wer
1. mindestens drei Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört,
 2. die persönliche sowie fachliche Eignung für das Amt besitzt,
 3. die für das Amt erforderliche Ausbildung nach der Feuerwehrenlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung erfolgreich abgeschlossen hat oder sich im Anschluss an die Wahl oder die Bestellung schriftlich zur unverzüglichen Ableistung der noch nicht abgeschlossenen Ausbildungsgänge verpflichtet hat,
 4. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (9) Die Amtszeit der Gemeindeführerin /des Gemeindeführers und ihrer / seiner Stellvertretung beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde zur Ehrenbeamtin / zum Ehrenbeamten und endet mit dem Amtsantritt der Nachfolgerin /des Nachfolgers. Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beginnt am Tag ihrer Bestellung und endet mit dem Amtsantritt der Nachfolgerin / des Nachfolgers oder durch Abbestellung durch die Mehrheit der Anwesenden des Vorstands.
- (10)Wiederwahlen der bisherigen Mitglieder sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig, doch endet die Amtszeit mit Ablauf des Kalenderjahres, indem das 65. Lebensjahr vollendet wird.
- (11)Scheiden die Gemeindeführerin / der Gemeindeführer oder deren Stellvertretung vorzeitig aus ihrem Amt, so soll innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchgeführt werden.
- (12)Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Wahl sind im Benehmen mit dem Träger des Brandschutzes innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zu klären. Ist dies nicht möglich, kann jedes aktive Mitglied nach der Entscheidung des Trägers des Brandschutzes Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einlegen.

§ 13

Teilnahme an Versammlungen

An den Versammlungen der Feuerwehr kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vorher der Gemeinde Wustrow und dem Kreisfeuerwehrverband anzuzeigen.

§ 14

Schriftverkehr

Für den Schriftverkehr mit Behörden ist der Dienstweg über die Gemeindeführerin / den Gemeindeführer und die Bürgermeisterin / den Bürgermeister einzuhalten. Davon ausgenommen ist der Schriftverkehr mit dem eigenen Träger des Brandschutzes.

§ 15

Schlussbestimmungen

Über alle bei der Auslegung der Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten. Die Satzung sowie Satzungsänderungen sind der Gemeinde Wustrow zur Kenntnis vorzulegen.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustrow vom 23.01.2015 außer Kraft.

Wustrow, den 31.03.2026

Norman Geist
Gemeindeführer